

Was schützt das Urheberrecht?

Das Urheberrecht schützt den Urheber, der Werke von individuellem Charakter (z.B. Texte, Computerprogramme, Datenbanken, Graphiken, Fotografien, Musik, etc.) geschaffen hat, vor ungerechtfertigter Nutzung seiner Werke. Ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes liegt dann vor, wenn es eine eigentümlich geistige Schöpfung darstellt, sich also vom „Alltäglichen“, vom Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abhebt.

Aus dem Urheberrecht fließen einzelne Rechte des Urhebers, insb. die **Verwertungsrechte** und die **Urheberpersönlichkeitsrechte**.

Was versteht man unter Verwertungsrechten?

Nur dem Urheber steht es zu, sein Werk wirtschaftlich zu nutzen (Verwertungsrechte). Der Urheber hat daher das ausschließliche Recht, sein Werk u.a. zu vervielfältigen, zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Vervielfältigung meint jede Reproduktion des Werks. Typische Vervielfältigungshandlungen sind: das Anfertigen von Fotokopien, die Aufzeichnung eines Films, eines Musikstücks, einer künstlerischen Darbietung oder auch eines Vortrags, die Mitschrift einer Vorlesung, das Fotografieren eines Bauwerkes. Beispiele für Vervielfältigungshandlungen im multimedialen Kontext sind: das Einscannen und die Digitalisierung von Inhalten, etwa Texten, Fotos, Grafiken und Filmen, deren Speicherung auf einem beliebigen Datenträger, ihr ‚Upload‘ auf einem Webserver und Einspeisen in eine elektronischen Datenbank sowie deren Versendung per E-Mail. Der „Download“ von Inhalten ist ebenfalls eine Vervielfältigungshandlung.

Beispiel:

Ein Computerprogramm wird zu Schulungszwecken auf Video aufgenommen. Das Video selbst wird auf Youtube zur Verfügung gestellt.

Die Aufzeichnung des Computerprogrammes auf einem Film stellt eine Vervielfältigung dar. Eine derartige Vervielfältigung bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Urhebers bzw. des Berechtigten. Eine freie Werknutzung liegt nicht vor. Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch erlaubt nicht, dass das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Es wäre noch zu prüfen, ob die Nutzungsbedingungen ein derartiges Vorgehen gestatten würden.

Das Online-Stellen des Videos greift in das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers ein und bedarf seiner vorherigen Zustimmung.

Was versteht man unter Urheberpersönlichkeitsrechten?

Urheberpersönlichkeitsrechte schützen die ideellen Interessen des Urhebers. Dabei handelt es sich um folgende Rechte: Veröffentlichungsrecht, Schutz der Urheberschaft, Recht auf Urheberbezeichnung und Werkschutz.

Der *Werkschutz* schützt die Integrität des Werkes, wenn es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder für den Zwecke der Verbreitung vervielfältigt wird. Es gilt daher nicht bei Nutzungen im privaten Rahmen etwa bei Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch oder bei einer nichtöffentlichen Wiedergabe.

Beispiele:

1. *Dürfen Fotos, Grafiken oder sonstige Abbildungen, die im Rahmen von wissenschaftlichen Publikationen zitiert werden, entsprechend **vergrößert bzw. verkleinert** werden?*

Der Werkschutz ist auch im Rahmen der freien Werknutzungen (z.B. Zitat) zu berücksichtigen. Demnach dürfen **keine Kürzungen, Zusätze oder Änderungen am Werk** vorgenommen werden, **es sei denn** der Urheber hätte dazu seine Zustimmung gegeben oder es handelt sich um solche **Änderungen, die der Urheber redlicherweise nicht verbieten kann**. Erforderliche Vergrößerungen oder Verkleinerungen einer Abbildung, Grafik oder eines Fotos in einer wissenschaftlichen Publikation kann der Urheber daher nicht untersagen, da diese als redlich anzusehen sind.

Im Rahmen des Werkschutzes ist auch zu beurteilen, ob man von Fotos einen bloßen **Ausschnitt** verwenden darf?

Dabei ist zwischen echten Lichtbildwerken und einfachen Fotos zu unterscheiden.

Bei vielen Fotos scheint es sich um wirkliche Lichtbildwerke, d.h. künstlerische Fotos (genießen vollen Urheberrechtsschutz), zu handeln und nicht bloß um einfache Fotos, denen nur Leistungsschutz zukommt. Beurteilen muss man dies im Einzelfall immer selbst.

Beim echten Lichtbildwerk (das ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk): Neben dem Werkschutz ist weiters der so genannte Entstellungsschutz zu beachten, wonach selbst dann, wenn der Urheber auf das Änderungsverbot verzichtet, er dennoch Entstellungen seines Werkes verbieten kann, wenn seine geistigen Interessen schwer beeinträchtigt werden. Die Judikatur sieht beispielsweise in der Veröffentlichung eines Ausschnitts einer Buchtitelzeichnung, also der Wiedergabe eines Ausschnitts eines Werks der bildenden Kunst, eine schwere Beeinträchtigung geistiger Interessen. Die **Verwendung bloß eines Ausschnitts** ist **beim echten Lichtbildwerk** daher **unzulässig**.

Anders beim einfachen Foto (nur Leistungsschutzrecht): Ein Fotograf, der selbst kein Werk sondern bloß ein einfaches Lichtbild herstellt, genießt bloßen Leistungsschutz und ist Leistungsschutzberechtigter. Als

solcher sind seine Rechte gegenüber dem des Urhebers eingeschränkt: Er kann sich Änderungen des Lichtbilds und sogar Entstellungen seines Lichtbilds nicht widersetzen, weil der Werkschutz für das bloße Lichtbild nicht greift. Daher darf man hier **grundsätzlich** einen **bloßen Ausschnitt wiedergeben**. Bevor man einen Ausschnitt oder das gänzliche Foto jedoch verwendet, muss man sich anschauen, ob die Zwecke dies rechtfertigen (als freie Werknutzung). Wichtig ist hier, die Anführung des Lichtbildherstellers und einer Gegenstandsbezeichnung, wenn der Fotograf eine solche vorgesehen hat (z.B. in der Fotoleiste).

Beispiele:

1. Darf man aus einer computergenerierten Frau (Lena) den Kopf herausschneiden?

Lena stellt ein Werk iSd Urheberrechts dar, da es sich um eine individuelle, originelle Schöpfung handelt und genießt daher Urheberrechtsschutz. Lena stellt ein Werk der bildenden Künste dar, da es sich durch eine ästhetische Zielsetzung auszeichnet und Grafiken, künstlerischen Fotos, etc. ähnelt.

Darüber hinaus ist der Werkschutz zu beachten. Das **Ausschneiden des Kopfes** von Lena aus dem gesamten Werk stellt eine Entstellung dar, da es sich bei Lena um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt und nicht um einfaches Lichtbildnis (siehe dazu zuvor). Eine solche **Entstellung** ist generell **unzulässig**.

2. Darf man aus einer Landkarte oder Grafik einen Ausschnitt herausfotografieren und verwenden?

Dies stellt ebenso eine unzulässige Entstellung des Werks dar.

Was ist eine Werknutzungsbewilligung bzw. ein Werknutzungsrecht?

Der Urheber kann jedoch anderen vertraglich gestatten, das Werk auf einzelne oder nach allen dem Urheber zustehenden Verwertungsarten zu benutzen (*Werknutzungsbewilligung*), oder er kann diese Erlaubnis einem anderen auch mit ausschließlicher Wirkung einräumen (*Werknutzungsrecht*).

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen fremde Werke bzw. Werkteile ohne vorherige Zustimmung des Urhebers genutzt werden. Es handelt sich dabei um Ausnahmen von den ausschließlichen Vertretungsrechten des Urhebers (freie Werknutzungen):

Welche freien Werknutzungen gibt es?

Die geistigen Interessen des Urhebers sind auch im Rahmen der freien Werknutzungen zu achten, insbesondere dürfen keine Kürzungen, Zusätze und andere Änderungen an dem Werk selbst, an dessen Titel oder der Urheberbezeichnung vorgenommen werden (Werkschutz). Zitate haben stets eine Quellangabe zu enthalten.

1. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch

Jedermann darf zum eigenen Gebrauch von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder papierähnlichem Material herstellen. Jedermann meint sowohl natürliche als auch juristische Personen und

umfasst damit auch die TU Wien. Dabei geht es nicht um einen persönlichen Gebrauch, auch die Vervielfältigung zu beruflichen oder kommerziellen Zwecken ist gestattet. Die Vervielfältigung zur Verwendung durch eine zahlenmäßig begrenzte Anzahl an Personen im Interesse des Unternehmens oder im dienstlichen Interesse ist zulässig (z.B. für ein nur aufgrund Voranmeldung zu besuchendes Seminar oder eine Pflichtübung, bei der die Anzahl der TeilnehmerInnen vorab feststeht). Das Werk darf aber keinesfalls der Öffentlichkeit (d.h. einer zahlenmäßig nicht vorab bestimmbarer Anzahl an Personen wie z.B. bei einer Vorlesung) zur Verfügung gestellt werden. Es dürfen auch nur einzelne Vervielfältigungstücke hergestellt werden, eine Obergrenze dazu existiert jedoch nicht.

Eine digitale Vervielfältigung ist aber von dieser freien Werknutzung nicht gedeckt.

Davon ausgenommen ist die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften. Das gilt auch dann, wenn Bücher oder Zeitschriften nur in Datenbanken oder auf einer CD-ROM gespeichert sind. Das Kopieren des ganzen Buchs oder der Zeitschrift auf einen anderen Datenträger oder deren Ausdruck wird vom Vervielfältigungsverbot umfasst und ist nur mit Zustimmung des Berechtigten zulässig. Davon wiederum ausgenommen ist jedoch die Vervielfältigung von nicht erschienenen oder vergriffenen Büchern oder Zeitschriften. Das **Abschreiben von vergriffenen Büchern oder Zeitschriften ist zulässig**, wobei das „Einspeichern“ eines Textes im Wege der Textverarbeitung als zulässiges „Abschreiben“ gilt, soweit dies durch Abtippen der Vorlage und nicht etwa durch das Einscannen geschieht.

2. Vortragsfreiheit

Im Rahmen von wissenschaftlichen Vorträgen dürfen Werke der bildenden Künste (das sind beispielsweise Fotos, Grafiken) zur Erläuterung des Inhaltes vorgeführt und erforderliche Vervielfältigungstücke (z.B. Overheadfolien) davon hergestellt werden. Damit kann jedes Seminar oder jede Vorlesung mit belehrenden oder wissenschaftlichen Inhalt durch eine entsprechende Visualisierung (z.B. Einsatz von Power-Point) unterstützt werden und dabei dürfen Fotos, Abbildungen oder Grafiken präsentiert werden.

Die Erlaubnis zur Vervielfältigung umfasst jedoch nicht das Anfertigen von Vortragsunterlagen oder Kopien für die Teilnehmer.

3. Vervielfältigung zu Schul- und Unterrichtszwecken

Schulen und Universitäten dürfen zum Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre in dem dadurch gerechtfertigtem Umfang Vervielfältigungsstücke auf Papier oder ähnlichen Trägern in der für eine bestimmte Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten.

Die Vervielfältigungsfreiheit zum Unterrichts- und Lehrgebrauch erlaubt neben Kopien auf Papier und papierähnlichen Trägern auch Vervielfältigungen auf sämtlichen digitalen Offline-Medien etwa auf CD-Rom oder DVD, sofern damit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Nicht gestattet ist aber die Zurverfügungstellung über das Internet, da der Wortlaut des Gesetzes nur die körperliche Werkverwertung vorsieht. Das ist aber bei der Zurverfügungstellung über eine webbasierte Lehre nicht der Fall.

Ferner ist im Rahmen dieser freien Werknutzung unbedingt zu beachten, dass sie nicht für Werke gilt, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul-, Unterrichts- oder zum Lehrgebrauch an Hochschulen bestimmt sind wie Lehrbücher und Skripten.

4. Zitatrecht

Erschienenene Werke dürfen zitiert werden. Das *Kleinzitat* ermöglicht die Übernahme von Teilen eines Werkes, z.B. einzelne Sätze oder Absätze, einzelnen Grafiken und dgl., um ein eigenes selbständiges Werk zu schaffen. Die Zitate werden zur Untermauerung der eigenen Auseinandersetzungen mit dem Thema verwendet. Die Übernahme ganze Textpassagen ist nicht zulässig.

Beim *Großzitat* können ganze Werke zitiert werden (z.B. ein Gedicht, ein selbständiges Bild). Das ist allerdings nur bei einem in der Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk zulässig. Das wissenschaftliche Zitat ermöglicht auch, dass Grafiken oder sonstige Abbildungen in wissenschaftlichen Werken zur Illustration des dargestellten Inhaltes verwendet werden können. Das Zitat darf nur Hilfsmittel der eigenen Darstellung sein und nicht wegen des Zitates selbst erfolgen.

Nach der Judikatur ist ein Werk „wissenschaftlich“, wenn sich sein Gegenstand zur wissenschaftlichen Behandlung eignet und der Autor die Absicht erkennen lässt, wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere der Belehrung zu dienen.

Das Zitat muss als solches erkennbar sein. Das heißt, es sind stets die Quelle und der Urheber einschließlich Titel und Urheberbezeichnung zu versehen.

5. Wissenschaftliches Kunstzitat

Einzelne erschienene Werke der bildenden Künste wie etwa Werke der Malerei, Graphiken, Fotografien, virtuelle Figuren, ClipArts, Logos etc. dürfen in einem wissenschaftlichen Werk vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Somit können Grafiken oder Abbildungen zu Illustrationszwecken in eine wissenschaftliche Publikation aufgenommen werden. Das sogenannte Bildzitat besteht sinnvollerweise in der Wiedergabe des ganzen Bildes.

Das wissenschaftliche Kunstzitat bedarf ebenfalls der Angabe der Quelle und des Urhebers.

Welches Recht ist anzuwenden bei einem internationalen Sachverhalt?

Es gibt weltweit kein einheitliches Urheberrecht. Das Urheberrecht ist territorial gebunden. Das bedeutet, dass jeder Staat sein eigenes Urheberrecht besitzt. Inhalte im Internet sind jedoch weltweit abrufbar. Daher tut sich hier eine Grauzone auf, denn theoretisch müsste der online gestellte Inhalt weltweit auf Vereinbarkeit mit den jeweiligen nationalen Urheberrechtvorschriften geprüft werden. Das ist aber faktisch unmöglich.

Nach dem sogenannten Territorialitätsprinzip sind Urheberrechtsverletzungen nach dem Recht des Landes zu beurteilen, in dem die Verletzungshandlung gesetzt wurde. Wo der Server steht, ist dabei nicht entscheidend. Wird nun in Österreich ein Inhalt aus dem Internet downgeloaded, so ist die Verwendung dieser Inhalte nach den österreichischen Vorschriften zu prüfen.

Beispiel:

In Togo gibt es kein Urheberrecht. Über einen dortigen Server werden eine Reihe von Webseiten mit urheberrechtlich relevanten Inhalten gehostet.

Ob nun eine Verletzung des Urheberrechtes vorliegt bzw. ob die Inhalte im Rahmen der freien Werknutzungen verwendet werden dürfen, ist nach österreichischem Recht zu beurteilen, wenn die Inhalte hier in Österreich heruntergeladen werden.

Wird die Website in Österreich geöffnet wird, wäre nach österreichischem Urheberrecht zu beurteilen, ob das Herunterladen und verwenden der Inhalte dieser Website rechtmäßig ist, auch wenn es sich um eine Website aus Togo handelt.

Eine Verlinkung zu dieser Seite ist grundsätzlich erlaubt, da das Setzen eines Links keine Urheberrechtsverletzung darstellt. Seiten, auf die man verlinkt, können durchaus rechtswidrig sein. Dadurch könnte sich der Linksetzer selbst haftbar sein. Allerdings greift hier das Haftungsprivileg des ECG, nachdem der Linksetzer nicht haftet, wenn

- der Linksetzer von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine Kenntnis hat und
- dem Linksetzer die Rechtswidrigkeit auch nicht hätte auffallen können (die Rechtswidrigkeit muss „offensichtlich“ sein; es müssen also keine komplexen juristischen Überlegungen getroffen werden) und
- der Linksetzer den Link, sobald ihm die Rechtswidrigkeit bewusst wird, unverzüglich entfernt.

Es gibt bislang noch keine Rechtsprechung darüber, ob und wie intensiv ein Linksetzer die verlinkten Seiten vor der Verlinkung auf Rechtswidrigkeit untersuchen muss (also darüber, wann eine Rechtswidrigkeit „offensichtlich“ ist). Es ist daher zu empfehlen, die verlinkte Website zu überprüfen. Eine Pflicht zur dauernden Überwachung oder zur Prüfung jener Seiten, auf die die verlinkte Website ihrerseits verlinkt, wird dem Gesetz jedoch nicht unterstellt werden können.